



TechnikServicePlus

ver.di

Tarifvertrag

Jetzt los **LEG**en!

Streikaufruf!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele Beschäftigte der TSP an allen Standorten haben sich in ver.di-organisiert, um einen Tarifvertrag durchzusetzen. Sie wollen das, was in den meisten Gesellschaften des LEG Konzerns schon lange gilt: die Sicherheit, regelmäßig an der allgemeinen Lohnentwicklung teilhaben zu können. Und das geht nur mit Tarifvertrag! Über 50% der Beschäftigten haben für den Tarifvertrag gestimmt.

Am 04.06.2020 haben wir die Geschäftsführung der TSP zu Tarifverhandlungen aufgefordert und sieben Verhandlungstermine angeboten. Die Arbeitgeberseite lehnt Tarifverhandlungen ab mit der Begründung (Zitat) „dass ein Tarifvertrag keine Mehrwerte für beide Seiten schaffen würde.“ Eine unglaubliche These finden wir.

Wir akzeptieren die Verweigerungshaltung der Arbeitgeber nicht!!!

Uns bleibt in dieser Situation nichts Anderes übrig als zur Durchsetzung der Forderungen zu streiken. Wertschätzung sieht anders aus! Und das in einem Konzern, der Jahr für Jahr Rekordgewinne zu vermehren hat. Unsere ersten Streiks waren erfolgreich, haben aber noch nicht dazu geführt, dass wir einen Verhandlungstermin von der Geschäftsführung erhalten haben. Deshalb müssen wir jetzt weiter streiken. Wir lassen nicht locker und halten an unserem Ziel fest, auch wenn der Arbeitgeber noch so viele freiwillige Prämien zahlt.

Wir fordern deshalb:

- Erhöhung der Vergütungen aller Beschäftigten um 170 €/Monat
- Erhöhung der Auszubildendenvergütungen um 100 €/Monat
- Anpassung der Relationen der Ausbildungsvergütungen

Wir rufen daher alle Beschäftigten der TSP (einschl. Telefonie, Heizungsbau und Azubis) aller Standorte

**am Montag, den 22.02.2021 bis Mittwoch, den 24.02.2021
von jeweils 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
zum Streik auf!**

Wir treffen uns aufgrund der Corona-Einschränkungen in einer digitalen Streikversammlung. Du erhältst anbei die Einladung zur Web-Ex-Konferenz nebst Anleitung.

Der digitale Raum ist ab **09.30 Uhr geöffnet. Die Streikversammlung beginnt um 10.00 Uhr und dauert ca. 2 Stunden.**

**Solltest du Schwierigkeiten haben in die Videokonferenz hineinzukommen, so kannst du dich melden bei:
Standort Nord: Björn Cerny/Standort Ost: Detlef Frischemeyer/Standort Süd: Jörg Steil/Standort West:
Melissa Meister oder bei Lena Reiter von ver.di-NRW: 0151/64972451.**

Dein Erscheinen in der digitalen Streikversammlung ist erforderlich!

Streiks sind zulässig!

„Gewerkschaftliche Warnstreiks sind bei Verweigerung des Arbeitgebers zu Tarifverhandlungen zulässig“

(BAG v. 12.09.1984 – 1 AZR 342/83).

- Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes).
- Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt **keine Verletzung des Arbeitsvertrags** dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten! Der bestreikte Arbeitgeber darf **streikende Arbeitnehmer/innen nicht abmahnen oder sogar kündigen!** Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung.
- Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer/innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung zu erbringen und **unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers**. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung.
- Eine Pflicht zum Ein- und Ausstempeln bei Streikbeteiligung besteht **nicht** (kein Streik in der Freizeit, BAG v. 26.07.2005 – 1 AZR 133/04). Arbeitnehmer/innen sind **nicht** dazu verpflichtet sich vor dem Streik in Listen als Streikende/-r einzutragen (BAG v. 12.11.1996 – 1 AZR 364/96) oder sich beim Arbeitgeber bei Streikteilnahme abzumelden (ArbG Braunschweig, v. 12.04.1989 – 3 Ca 1268/88).
- **Die Anordnung von Überstunden** aus Anlass der Teilnahme am Streik ist rechtswidrig und unwirksam (BAG v. 26.07.2005 – 1 AZR 133/04). Eine Verpflichtung der Arbeitnehmer/innen zur **Nacharbeit** der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht (BAG v. 26.07.2005 – 1 AZR 133/04). Denn Folge der Streikbeteiligung ist, dass die Soll-Arbeitszeit der Arbeitnehmer/innen um die Zeiten der Streikbeteiligung reduziert wird (BAG v. 30.08.1994 – 1 AZR 765/93).
- **Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung** (BAG v. 25.07.1957 – 1 AZR 194/56; LAG Baden-Württemberg v. 31. Juli 2013 – 4 Sa 18/13).
- Der Arbeitgeber ist - es sei denn es bestehen vertragliche oder betriebliche Regelungen - **nicht** berechtigt, einseitig ein bestehendes Arbeitszeitkonto mit den aufgrund der Streikbeteiligung „ausgefallenen“ Arbeitsstunden zu belasten. Streikbedingte Ausfallzeiten führen **nicht** zu einer Belastung des Arbeitszeitkontos, sondern (nur) zu einer Minderung des Arbeitsentgelts (BAG v. 30.08.1994 – 1 AZR 765/93).
- Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die **Anweisungen der Streikleitung** zu halten.

Über das Ende bzw. die Unterbrechung des Streiks entscheidet die Streikleitung